

PD Dr. Oliver Hallich
Philosophisches Institut der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
Geb. 23.21 / E. 04
40225 Düsseldorf

**Angewandte Ethik im Spannungsfeld zwischen Lebenswelt und Wissenschaft.
Wie lassen sich moralische Prinzipien und Einzelfallurteile miteinander vermitteln?**

Das Spannungsfeld zwischen Lebenswelt und Wissenschaft zeigt sich im Bereich der angewandten Ethik insbesondere im Problem der Vermittlung der im Rahmen einer ethischen Theorie gewonnenen und begründeten moralischen *Prinzipien* mit konkreten *Einzelfallentscheidungen*. Wie soll der „Brückenschlag“ zwischen ethischer Theorie und konkreten Einzelfallbeurteilungen vollzogen werden? Wie lässt sich philosophische (normative) Ethik auf konkrete lebensweltliche Probleme anwenden? Im folgenden Beitrag möchte ich diese Fragen erörtern. Dazu werde ich zunächst die in der Literatur diskutierten Modelle zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen moralischem Prinzip und Einzelfallurteil und ihre Zuordnung zu einem epistemischen Fundamentalismus oder Kohärentismus benennen (1). Im Folgenden werde ich einen eigenen Vorschlag zur Bestimmung dieses Verhältnisses unterbreiten, der sich aus einer Kritik des Kohärentismus ergibt (2). Er stellt insofern eine Alternative zu den genannten Modellen dar, als er kohärentistische *und* fundamentalistische Elemente integriert (3). Abschließend möchte ich die Leistungsfähigkeit dieses Modells in der Anwendung auf konkrete medizinethische Fragen prüfen (4) und auf dessen methodologische Konsequenzen hinweisen (5).

1. Kohärentismus und Fundamentalismus in der Angewandten Ethik

Zur theoretischen Fundierung der Vermittlung zwischen moralischem Prinzip und Einzelfall werden i.Allg. drei Modelle unterschieden, von denen zwei auf einem epistemischen Fundamentalismus und eines auf einem epistemischen Kohärentismus beruhen¹:

(i) Das *deduktivistische Modell* versucht, zu Einzelfallentscheidungen mit quasi-mathematischer Gewissheit auf dem Wege einer logischen Deduktion zu gelangen. Die-

¹ Vgl. zum Folgenden Bayertz 1991, 9-20; Rauprich 2005, 13-19; Schöne-Seifert 2007, 24-29,32-37, und insbes. Beauchamp/Childress 2001, 384-413 (Kap. 9).

sem Modell zufolge werden allgemeine Prinzipien mit konkreten Einzelfallentscheidungen durch aus diesen Prinzipien folgende Regeln vermittelt, die konkreter als die Prinzipien selbst sind. So ergibt sich ein „vertikales Deduktionsmodell“: Einzelfallentscheidungen werden aus Regeln logisch abgeleitet, diese wiederum aus Prinzipien, die ihrerseits durch eine Theorie begründet werden. Dieses Modell, das in der gegenwärtigen Medizinethik weitgehend abgelehnt wird², ist in epistemischer Hinsicht *fundamentalistisch*, weil es eine Theorie voraussetzen muss, die als kritikresistent und insofern „fundamental“ angesehen wird.

(ii) Das *kasuistische Modell*, das in neuerer Zeit insbes. von Jonsen/Toulmin in programmatischer Abgrenzung zu einer „Prinzipienethik“ kantischen Zuschnitts verteidigt wird, versucht dagegen, ausgehend von (intuitiv gesteuerten) Einzelfallbeobachtungen zu moralischen Prinzipien zu gelangen, die als nachträgliche Systematisierungen dieser Einzelfallbeobachtungen angesehen werden.³ Dabei sollen zunächst an einem Einzelfall moralisch relevante Merkmale ermittelt werden, um dann mit Hilfe der Betrachtung von Analogien und Disanalogien zur Beurteilung anderer, hinsichtlich ihrer relevanten Merkmale gleicher Fälle zu gelangen und daraus abstrahierend auf moralische Prinzipien schließen zu können. Auch das kasuistische Modell ist fundamentalistisch, da es die für die Einzelfallbeurteilungen maßgeblichen Intuitionen als grundlegend ansieht und der Kritik entzieht.

(iii) Das von Rawls in seiner Theorie des Überlegungsgleichgewichts (*reflective equilibrium*) und in der Medizinethik insbes. von Beauchamp/Childress in ihrem sogenannten „Principlism“ vertretene *kohärentistische Modell* hingegen versucht, in einem systematischen Hin- und Hergehen zwischen Einzelfallbeobachtungen und moralischen Prinzipien diese miteinander kohärent zu machen.⁴ So sollen bei Rawls wohlabgewogene moralische Urteile (*considered moral judgements*), d.h. solche, die nicht emotional verzerrt und vorurteilsgeprägt sind, in einen Zustand der Widerspruchsfreiheit und Kohärenz mit allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen gebracht werden. Diese sollen jedoch ihrerseits im Lichte dieser „wohlabgewogenen Urteile“ modifiziert und korrigiert

² Zur Ablehnung des Deduktivismus vgl. Beauchamp/Childress 2001, 386-388; Schöne-Seifert 2007, 25. Verteidigt wird ein Modell, dem zufolge wir im Ausgang von allgemeinen und unbestrittenen Prinzipien zu Einzelfallentscheidungen gelangen können, von Gert/Culver/Clouser (2006, bes. Kap. 2), wobei die Autoren dieses Modell jedoch nicht als rein deduktivistisch verstanden wissen wollen.

³ Vgl. hierzu insbes. Jonsen/Toulmins *The Abuse of Casuistry* (1988).

⁴ Vgl. Rawls 1971, 38f., 67-71. Beauchamp und Childress haben die theoretischen Grundlagen ihres sukzessive entwickelten kohärentistischen Modells in der jüngsten Auflage der *Principles of Biomedical Ethics* ausführlich dargelegt; vgl. Beauchamp/Childress 2001, 12-23, 384-413 (Kap. 9). Zur Dominanz des Kohärentismus in der gegenwärtigen medizinethischen Diskussion vgl. insbes. den kohärentismuskritischen Artikel von Arras (2007).

werden können. Im Gegensatz zu den beiden anderen Modellen ist der Kohärentismus zumindest seinem Anspruch nach nicht fundamentalistisch. Ihm zufolge müssen weder Einzelfallbeurteilungen noch moralische Prinzipien als kritikresistent angesehen werden; beide haben als grundsätzlich revidierbar zu gelten.

Ziel meiner folgenden Argumentation ist es, ein Modell der Vermittlung zwischen moralischen Prinzipien und Einzelfallurteilen vorzuschlagen, das eine Alternative zu den drei genannten Modellen darstellt. Es versucht, die Stärken des Kohärentismus bei gleichzeitiger Vermeidung seiner Schwächen zu bewahren. Dieses „Zwischenmodell“ möchte ich in einem ersten Schritt über eine Kritik des Kohärentismus begründen.

2. Eine Kritik des Kohärentismus

In der jüngeren Darstellung und Diskussion kohärentistischer Modelle kommt dem Begriff der *Spezifikation* eine zentrale Bedeutung zu. Dieser (ursprünglich hegelianische) Begriff wurde von Richardson in die bioethische Diskussion eingeführt⁵ und von Beauchamp und Childress in deren *Principles of Biomedical Ethics* übernommen.⁶ Mit „Spezifikation“ ist gemeint, dass abstrakte Prinzipien mit kontextspezifischem Gehalt angereichert und auf diese Weise auf einen konkreten Einzelfall bezogen werden:

Practical moral problems often require that we make our general norms specific for a particular context or range of cases. If the principles discussed in this book [i.e. the principles of respect for autonomy, beneficence, nonmaleficence, justice] are to have sufficient content for practical applications, we must be able to specify that content to indicate why and how cases properly fall under the principles. Specification is a process of reducing the indeterminateness of abstract norms and providing them with action-guiding content. (Beauchamp/Childress 2001, 15f.)

Der letzte Satz dieses Passus zeigt jedoch, dass, wie von den Kritikern des „Principlism“ von Beauchamp und Childress zu Recht hervorgehoben wurde, der Begriff der Spezifikation bei Beauchamp/Childress semantisch unklar bleibt.⁷ Der Ausdruck „a process of reducing the indeterminateness of abstract norms and providing them with action-guiding content“ kann mindestens zweierlei bedeuten. Zum einen kann die Reduktion von Unbestimmtheit darin bestehen, den Anwendungsbereich eines Prinzips in

⁵ Vgl. Richardson 1990; 2000.

⁶ Vgl. Beauchamp/Childress 2001, 15-18; 397-407. Ironischerweise integrieren Beauchamp/Childress Richardsons Ansatz in ihre Theorie, obwohl dieser selbst sein Spezifizierungskonzept gerade in kritischer Abgrenzung zum Vorgehen von Beauchamp und Childress entwickelt und es als Alternative zu deren kohärentistischem Vorgehen versteht (Richardson 2000, 291-295, 297-304).

⁷ Zur Kritik am Spezifizierungsbegriff von Beauchamp/Childress vgl. insbes. Gert/Culver/Clouser 2006, 103-105, 124-126.

einer Weise zu verengen, die durch die Situationsmerkmale eines bestimmten Falles und durch die Bedeutung der in dem Prinzip verwendeten Ausdrücke *und durch sonst nichts* bestimmt ist. So etwa kann die Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Präskription „Schade niemandem!“ dadurch reduziert werden, dass sie in Bezug auf einen Einzelfall, in dem nach der Erlaubtheit von Folter gefragt wird, zur spezifischeren Präskription „Foltere nicht!“ verengt wird. Diese Verengung wird, da der Satz „Foltern ist Schädigen“ analytisch, d.h. qua Bedeutung von „Foltern“, wahr ist, ausschließlich durch die Situationsmerkmale und die Bedeutung der in dem Prinzip verwendeten Ausdrücke festgelegt. In diesen – aber auch nur in diesen – Fällen sollte, so mein Vorschlag, von der *Spezifikation* eines Prinzips gesprochen werden.

In vielen Fällen aber können die Situationsmerkmale und die Bedeutung der im Prinzip verwendeten Ausdrücke nicht eindeutig festlegen, ob das Prinzip auf sie zutrifft oder nicht. Dies ist dann der Fall, wenn die Anwendung des Prinzips auf den Einzelfall erfordert, die Bedeutung *vager* Ausdrücke – d.h. solcher, die semantisch unscharf sind, ohne dass sich aber diese Unschärfe auf Mehrdeutigkeit oder Kontextabhängigkeit zurückführen ließe⁸ – präzisierend festzulegen. Dies trifft auf viele der Prinzipien zu, deren Anwendung in der Medizinethik besonders umstritten ist. So etwa enthält das Prinzip „Sinnlose Behandlungen dürfen Patienten vorenthalten werden“ den vagen Ausdruck „sinnlos“. Wenn nun z.B. zu entscheiden ist, ob die fortgesetzte Ernährung eines Wachkoma-Patienten als sinnlos zu gelten hat oder nicht, muss, da dies weder durch die Situationsmerkmale noch durch die Bedeutung von „sinnlos“ festgelegt wird, eine präzisierende *Bedeutungsfestlegung* vorgenommen werden.⁹ Das Prinzip wird dann nicht spezifiziert, sondern *expliziert*.¹⁰ Spezifikationen und Explikationen sollten – so mein terminologischer Vorschlag – als Weisen der *Konkretisierung* eines Prinzips aufgefasst werden. Den Begriff der Konkretisierung möchte ich also als Oberbegriff verwenden. Eine Prinzipienkonkretisierung besteht darin, dass ein allgemeines Prinzip konkret, also für den Einzelfall „passend“ („operabel“) gemacht wird, und dies kann entweder auf dem Wege einer Spezifikation oder auf demjenigen einer Explikation geschehen.

⁸ Vgl. hierzu Walter 2005, 8-10.

⁹ Vgl. zu diesem Beispiel auch Schöne-Seifert 2007, 41.

¹⁰ Dass bei Beauchamp und Childress die Differenz zwischen Spezifikationen und Explikationen häufig verschleiert wird, geht z.B. aus dem folgenden Zitat Beauchamps hervor, in dem er die Ausdrücke „spezifizieren“ und „explizieren“ synonym verwendet: „Eine Spezifizierung ist eine inhaltliche Beschreibung von Normen, die ihnen handlungsanleitende Qualität verleiht [...]. Im Lichte dieses Ansatzes sollten Prinzipien nicht so sehr als Normen betrachtet werden, die man anwendet, sondern eher als allgemeine Richtlinien, die expliziert und an spezifische Aufgaben angepasst werden.“ (Beauchamp 1999, 113).

Die entscheidende inhaltliche Differenz zwischen Spezifikationen und Explikationen ist dabei folgende: Explikationen erfordern, anders als Spezifikationen, eine *Entscheidung* hinsichtlich der Frage, wie ein vager Begriff in einem gegebenen Fall verstanden werden soll. Da mit einer solchen Entscheidung festgelegt wird, wie ein Prinzip in einem bestimmten Einzelfall verstanden werden *soll* (und nicht etwa: wie es aus rein begrifflichen Gründen zu verstehen *ist*), handelt es sich dabei selbst um eine normative Entscheidung. Wenn z.B. entschieden wird, ob die weitere Ernährung eines komaösen Patienten als „sinnlos“ gelten soll oder nicht, wird damit nicht etwa der Begriff der Sinnlosigkeit analysiert, sondern es wird eine inhaltliche moralische Entscheidung getroffen. Mit der Festsetzung der Extension des Ausdrucks „sinnlos“ wird festgelegt, ob die Fortsetzung der Ernährung moralisch geboten ist oder nicht. Daher wird z.B. ein Utilitarist den Begriff „sinnlos“ vermutlich so explizieren, dass die Dauerernährung eines irreversibel komaösen Patienten in der Tat als sinnlos zu gelten hat, weil diese dem utilitaristischen Postulat der unparteilichen Glücksmaximierung widerspricht. Ein Deontologe hingegen wird sie vermutlich *nicht* als sinnlos ansehen wollen, weil sie dem Erhalt des menschlichen Lebens dient und dieses nach deontologischer Auffassung um jeden Preis zu schützen ist.

Hieran zeigt sich, dass Explikationen ihrerseits von moralischen Prinzipien gesteuert werden. Diese stehen „im Hintergrund“ einer Prinzipienexplikation und legen fest, wie ein vager Ausdruck in einem spezifischen Fall aufgefasst werden soll. Diese Prinzipien, in deren Lichte die Frage, wie eine Explikation vorgenommen werden soll, entschieden wird, möchte ich als *Hintergrundprinzipien* bezeichnen. Hintergrundprinzipien sind normative Prinzipien, die verantwortlich dafür sind, dass eine Explikation eines vagen Ausdrucks so und nicht anders vorgenommen wird. Da diese Hintergrundprinzipien eine Prinzipienanwendung erst ermöglichen, können sie im Rahmen der Prinzipienanwendung selbst nicht in Frage gestellt werden. Sie müssen vielmehr im Rahmen der Konkretisierung eines moralischen Prinzips als kritikresistent und insofern „fundamental“ gelten.

Auch der Kohärentismus kann also nicht umhin, bestimmte Elemente des Begründungsverfahrens bei der Prinzipienanwendung als immun gegenüber Kritik aufzufassen, also fundamentalistische Elemente zu integrieren. Dies gilt auch in Bezug auf das Modell von Beauchamp/Childress, da auch deren vier Prinzipien vage Ausdrücke wie „Schaden“ und „Wohltun“ enthalten, deren Begriffsumfang – zwar nicht immer,

aber doch in vielen Fällen – erst präzisierend festgelegt werden muss.¹¹ Der Anspruch des Kohärentismus, nicht-fundamentalistisch zu sein, ist daher verfehlt.¹²

3. Plädoyer für ein „Zwischenmodell“

Ein Verteidiger eines kohärentistischen Modells muss dies jedoch nicht bedauern. Er kann vielmehr die Integration fundamentalistischer Elemente als eine Verstärkung seines Begründungsmodells begrüßen. Sie ermöglicht es nämlich, einen Vorwurf abzuwehren, der häufig gegen den Kohärentismus vorgebracht wird, nämlich den Vorwurf der *Beliebigkeit* und Unterbestimmtheit. Dieser besagt, dass es verschiedene kohärente Systeme geben kann, die nebeneinander stehen, und dass der Kohärentismus, so wie wir ihn z.B. bei Rawls oder Beauchamp/Childress kennenlernen, uns nicht sagt, welches der möglicherweise rivalisierenden kohärenten Systeme das richtige ist.¹³ Insbesondere, so der Vorwurf, sagt er uns nicht, warum bei einem Konflikt zwischen Prinzip und wohlüberlegtem Einzelfallurteil das Prinzip bzw. das Einzelfallurteil aufzugeben ist. Er liefert uns keine Kriterien, um zu entscheiden, welches dieser beiden Elemente einer Korrektur bedarf. In diesem Sinne ist auch gegen das von Beauchamp und Childress entwickelte Verfahren eingewandt worden, dass es die Möglichkeit offenlasse, dass verschiedene gleichberechtigte Spezifikationen nebeneinander stünden und kein Kriterium offeriere, welches zwischen ihnen zu entscheiden ermögliche.¹⁴ Integriert man in ein kohärentistisches Modell fundamentalistische Elemente in Form von Hintergrundprinzipien, so lässt sich dieser Beliebigkeitsvorwurf abwehren: Hintergrundprinzipien legen fest, welche Prinzipienkonkretisierung (relativ zu einem bestimmten Hintergrundprinzip) die

¹¹ Dieses fundamentalistische Element gestehen – ohne sich anscheinend der methodologischen Tragweite dieser Konzession bewusst zu sein – Beauchamp/Childress auch ein: „We start [...] with a particular set of beliefs – the set of considered judgments that are acceptable initially without argumentative support. We cannot justify every moral judgment in terms of another moral judgment without generating an infinite regress or vicious circle of justification in which no judgment is justified. The avenue of escape is to accept some judgments as justified without recourse to other judgments.“ (Beauchamp/Childress 2001, 400). Mit Bezug auf diese Stelle merkt DeGrazia zu Recht an: „[It] suggest[s] a new form of „foundationalism“ (contrary to the spirit of the coherence model, whose multi-directed character militates against the claim of a privileged level of norms)“ (DeGrazia 2003, 227f.).

¹² Ähnlich lancierte Kritiken an Beauchamp/Childress formulieren Clausen, der darauf verweist, dass der Kohärentismus auf ein „vorkohärent gültiges Kriterium“ zur Auszeichnung korrekter Spezifikationen angewiesen ist (Clausen 2005, 392), und Marckmann, der in seiner fallbezogenen Studie zum „Principlism“ hervorhebt, dass die bei der Spezifizierung notwendige Interpretation der vier Prinzipien von Beauchamp und Childress auf evaluative Vorstellungen angewiesen ist, die nicht durch den Ansatz selbst vorgegeben sind (Marckmann 2005, 406,408f.). Auch Strong kritisiert, dass die Wahl zwischen alternativen Spezifizierungen eine *vorgängige* Entscheidung darüber erfordert, wie moralischen Prinzipien Prioritäten zugeordnet werden sollen (Strong 2000, 296).

¹³ Vgl. zu diesem Einwand insbes. Arras 2007, 56-60.

¹⁴ Vgl. hierzu Strong 2000, 296; Clausen 2005, 390-395; Marckmann 2005, 407-410, und Arras 2007, 58f.

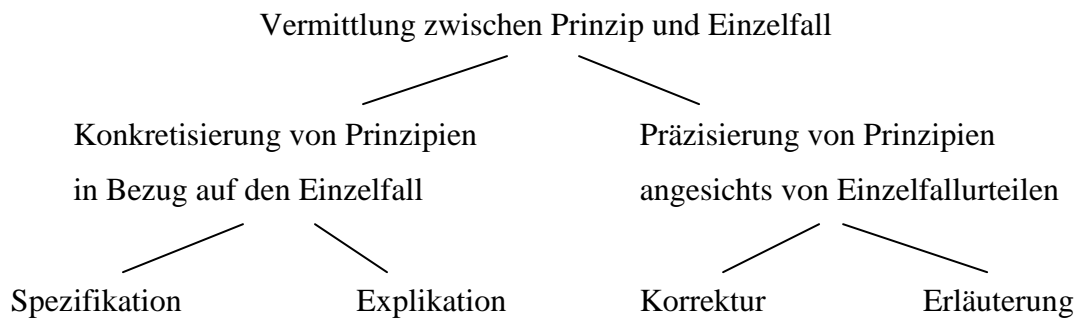
richtige ist. Sie ermöglichen damit eine verbindliche Entscheidung über die Richtigkeit einer Explikation.

Die Einbeziehung fundamentalistischer Elemente schließt zudem nicht aus, an der Grundidee des Kohärentismus festzuhalten, dass wir zu einem kohärenten Urteilsystem auf dem Wege eines Abgleichs zwischen moralischen Prinzipien und Einzelfallurteilen gelangen und so das *top-down*-Vorgehen des Deduktivismus, also das Rasonieren im Ausgang von moralischen Prinzipien, mit dem *bottom-up*-Vorgehen der Kasuistik, also dem Ausgang von Einzelfallurteilen, kombinieren können. *Top-down* gehen wir vor, wenn wir moralische Prinzipien auf dem Wege der Spezifikation oder Explikation konkretisierend auf den Einzelfall beziehen. *Bottom-up* hingegen verfahren wir, wenn wir ausgehend von Einzelfallurteilen moralische Prinzipien modifizieren. Hierfür folgendes Beispiel¹⁵: Im Allgemeinen wird das Prinzip „Ärzte sollten die Interessen ihrer Patienten als vorrangig behandeln“ anerkannt. Dieses Prinzip kann aber angesichts eines Einzelfallurteils modifiziert werden. Wenn etwa ein Arzt einem Patienten nur dadurch eine Behandlung ermöglichen kann, dass er falsche Angaben auf Versicherungsformularen macht, sind wir im Allgemeinen der Ansicht, dass es in einem solchen Fall *nicht* gefordert ist, die Interessen des Patienten als vorrangig zu behandeln. Wir würden daher angesichts dieses Einzelfallurteils das genannte Prinzip zu „Ärzte sollten die *be-gründeten* (oder: *gerechtfertigten*) Interessen ihrer Patienten als vorrangig behandeln“ modifizieren. In diesem Fall kann von der *Korrektur* eines Prinzips angesichts eines Einzelfalls gesprochen werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Einzelfallurteil uns dazu veranlasst, ein Prinzip zwar nicht zu korrigieren, aber doch näher zu *erläutern*. So etwa könnte angesichts des Einzelfallurteils, dass die Androhung von Folter in einem bestimmten Fall, etwa zur Rettung des Lebens eines entführten Kindes, moralisch erlaubt ist, der Ausdruck „Folter“ in dem Prinzip „Foltern ist moralisch verboten“ in der Weise erläutert werden, dass unter Folter nur eine Behandlung mit dem Ziel der Demütigung des Opfers verbunden sei, dieses Merkmal der beabsichtigten Demütigung aber im fraglichen Einzelfall nicht vorliege.¹⁶ Korrekturen oder Erläuterungen eines Prinzips angesichts von Einzelfällen können als Weisen der *Präzisierung* eines Prinzips im Lichte von Einzelfallurteilen bezeichnet werden. Fasst man Konkretisierungen von Prinzipien (*top-down*) und Präzisierungen von Prinzipien angesichts von Einzelfallurteilen (*bottom-up*) als Weisen der *Vermittlung* zwischen Prinzip und Einzelfallurteil auf, so kön-

¹⁵ Das folgende Beispiel wird von Beauchamp/Childress (2001, 16) genannt, die es jedoch als ein Beispiel für eine Spezifikation anführen.

¹⁶ Vgl. hierzu Lenzen 2006, 200.

nen die verschiedenen Vermittlungsmöglichkeiten schematisch wie folgt dargestellt werden:



Insgesamt zeigt sich also, dass die vorgetragene Kritik des Kohärentismus keinesfalls bedeutet, dass man den Kohärentismus *tout court* verwerfen müsse. Sie eröffnet vielmehr die Möglichkeit, einen „dritten Weg“ zwischen Kohärentismus und Fundamentalismus zu begehen, also ein „Zwischenmodell“ zu vertreten, das kohärentistische *und* fundamentalistische Elemente integriert.¹⁷ Die Tragweite und die Konsequenzen dieses Modells möchte ich im Folgenden an einem Beispiel aus der Medizinethik demonstrieren.

4. Eine Anwendung auf ein medizinethisches Problem

Eines der grundlegendsten und unstrittigsten moralischen Prinzipien ist das Verbot der Tötung Unschuldiger. So unstrittig dieses Prinzip auch ist, ist doch seine Anwendung auf Einzelfälle häufig kontrovers. Ob z.B. ein Schwangerschaftsabbruch oder verbrauchende Embryonenforschung Verstöße gegen das Tötungsverbot darstellen oder nicht, ist umstritten. Die Ursache hierfür ist folgende. Es ist üblich, diejenigen Wesen, die durch das Tötungsverbot geschützt werden sollen, durch den Begriff der *Person* zu bezeichnen und das Tötungsverbot durch die Formel wiederzugeben, dass es verboten ist, Personen zu töten.¹⁸ Der (normative) Begriff der Person aber ist ein vager Begriff. Es ist nicht durch seine Bedeutung festgelegt, ob z.B. Embryonen als Personen anzusehen sind oder nicht. Daher ist nicht klar, ob das Prinzip „Man darf keine Personen töten“ die Tötung von Embryonen verbietet oder nicht. Um diese Frage zu beantworten, bedarf es

¹⁷ Gegen die verfehlte Alternativenbildung zwischen Fundamentalismus und Kohärentismus und für die Verbindung beider Elemente spricht sich auch Hare (1996) aus.

¹⁸ Als Überblick über die Rolle des Personenbegriffes in der bioethischen Diskussion vgl. Rehbock 2005, 177-206.

einer *Bedeutungsfestlegung* des Ausdrucks „Person“, also einer Explikation des genannten Prinzips. Diese basiert auf einer *Entscheidung* dafür, den unscharfen Begriff der Person so zu verwenden, dass ein Embryo als eine (keine) Person gilt.

Offensichtlich sind in solchen Fällen verschiedene Explikationen des Personenbegriffes möglich. Diese unterschiedlichen Explikationen werden dann in divergierenden normativen Überzeugungen zu Fragen des Embryonenschutzes ihren Ausdruck finden. Hierfür ein Beispiel: Der Utilitarist Peter Singer und der Deontologe Robert Spaemann würden zweifellos beide das allgemeine Prinzip, dass man keine Personen töten darf, als solches akzeptieren. Sie gelangen jedoch in Bezug auf Fragen des Embryonenschutzes zu konträren normativen Positionen, weil sie dieses Prinzip, genauer: den vagen Begriff der Person selbst, auf unterschiedliche Weisen explizieren. Singer legt den Umfang des Personenbegriffes so fest, dass damit Wesen bezeichnet sind, die zu Selbstbewusstsein und zur Ausbildung zukunftsgerichteter Interessen fähig sind, so dass Embryonen nicht unter den Personenbegriff fallen.¹⁹ Spaemann hingegen fasst den Personenbegriff als koextensiv mit dem Begriff des Menschen auf, d.h. so, dass alle Menschen – also auch Embryonen als Angehörige der Spezies *homo sapiens* – als Personen anzusprechen sind und ihnen die entsprechenden Schutzrechte zukommen.²⁰

Der Grund für diese unterschiedlichen Explikationen des Personenbegriffs ist, dass ihnen unterschiedliche *Hintergrundprinzipien* zugrunde liegen. Bei Singer ist ein utilitaristisches Hintergrundprinzip, dem zufolge das Ziel moralischen Handelns in der unparteilichen Maximierung der involvierten Interessen besteht, dafür verantwortlich, dass Wesen, die, wie Embryonen, nicht in der Lage sind, Interessen auszubilden, nicht als Personen gelten, also nicht in den Bereich der moralisch zu berücksichtigenden Wesen aufgenommen werden. Bei Spaemann sind deontologische und anti-konsequentialistische Hintergrundprinzipien dafür verantwortlich, dass Embryonen – da sie Menschen und, so Spaemann, folglich Träger von Menschenwürde sind – als Personen angesehen werden und die entsprechenden Schutzrechte genießen. Die unterschiedlichen Explikationen des Personenbegriffes bzw. des allgemeinen Prinzips, dass man keine Personen töten darf, werden also durch unterschiedliche Hintergrundprinzipien determiniert. Da diese die Vermittlung von Prinzip und Einzelfall erst ermöglichen, müssen sie im Rahmen dieser Vermittlung als fundamental gelten, können also nicht zur Disposition gestellt werden.

¹⁹ Vgl. Singer 1994, 115-146, 177-224 (Kap. 4 und 6).

²⁰ Vgl. Spaemann 1996, 13-24, 252-264.

Dabei ist festzuhalten, dass diese beiden, zu völlig konträren normativen Positionen führenden Explikationen des Prinzips, dass man keine Person töten darf, *als* Explikationen völlig korrekt sind. Sie erfüllen beide das methodologische Desiderat, sich mit der Alltagssprachlichen Verwendung des Ausdrucks „Person“ in wesentlichen Bereichen zu decken.²¹ Es wäre abwegig, hier fragen zu wollen, welcher der beiden Philosophen den Personenbegriff „richtig“ expliziert hat und auf diese Weise eine Entscheidung zwischen den beiden divergierenden normativen Positionen herbeiführen zu wollen. Noch abwegiger wäre es, zur Entscheidung zwischen diesen beiden Positionen die Frage stellen zu wollen, die in der Öffentlichkeit in solchen Fällen gestellt zu werden pflegt, nämlich diejenige, „ob der Embryo eine Person *ist*“. Wenn z.B. in der öffentlichen Auseinandersetzung um den Status des Embryos diese Frage zur Zentralfrage erhoben wird (wobei vorausgesetzt wird, dass wir Personen nicht töten dürfen, „Person“ also ein normativer Begriff ist), so wird damit – in Verkennung der Tatsache, dass der Begriff der Person hier einer *Explikation* bedarf – der Eindruck erweckt, dass wir die Frage, ob wir einen Embryo töten dürfen, durch eine *Analyse* des Personenbegriffs beantworten könnten. Damit wird das für jede Explikation charakteristische stipulative Element unterschlagen und so eine Unangreifbarkeit und Objektivität der eigenen Position vorgetäuscht, die de facto nicht besteht. Es entsteht so oft der verblüffende Eindruck, dass man aus dem Personenbegriff ohne irgendwelche inhaltlichen Festlegungen eine Lösung eines substantiellen moralischen Problems „herauszaubern“ könne.²²

Um solche Konfusionen zu vermeiden, ist festzuhalten: Um eine begründete Entscheidung zwischen beiden konkurrierenden Positionen herbeizuführen, ist nicht die naive Frage zu stellen, „was unter dem Begriff der Person zu verstehen ist“, oder gar, „ob Embryonen Personen sind“, sondern es ist nach der Begründbarkeit der jeweiligen *Hintergrundprinzipien* zu fragen. Es sind also diejenigen normativen Prinzipien einer Prüfung zu unterziehen, welche die jeweilige Explikation steuern. Die Entscheidung über Singers bzw. Spaemanns Explikation des Personenbegriffes ist damit rückverwiesen auf die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen einer utilitaristischen und einer deontologischen Ethik. Es ist unmöglich, die Frage nach dem Status des Embryos und die Beurteilung der von Singer und Spaemann dafür angebotenen Lösungen von dieser Grundsatzdebatte abzukoppeln.

5. Methodologische Konsequenzen

²¹ Zu diesem Erfordernis für Explikationen vgl. z.B. Kutschera 1999, 59.

²² Vgl. hierzu auch Birnbacher 1997, 73f.

Die Anwendung des hier verteidigten „dritten Weges“ zwischen Kohärentismus und Fundamentalismus auf Fragen des Embryonenschutzes macht deutlich, welche methodologischen Konsequenzen sich aus dem vorgeschlagenen Modell für die Erörterung konkreter medizinethischer Fragen ergeben. Diese seien abschließend genannt:

(1) Erfordert die Konkretisierung eines allgemeinen Prinzips eine Explikation, so sollten die nicht-fundamentalistischen von den fundamentalistischen Elementen des Begründungsverfahrens separiert werden. Es sollte also zunächst deutlich gemacht werden, welche Hintergrundprinzipien die Explikation des Prinzips steuern. Im genannten Beispiel sind die utilitaristischen bzw. deontologischen Hintergrundprinzipien der jeweiligen Explikationen des Personenbegriffes als Hintergrundprinzipien kenntlich zu machen. Dies ermöglicht es, die Frage, ob eine Explikation korrekt ist, mit der nötigen Deutlichkeit von der Frage, ob die normativen Grundlagen der Explikation (die Hintergrundprinzipien) akzeptabel sind, zu unterscheiden, und es beugt einer Konfusion beider Fragen vor.

(2) Sodann sind die Explikationen selbst daraufhin zu prüfen, ob sie den methodischen Adäquatheitsstandards für Explikationen genügen. Eine Explikation hat z.B. dem Erfordernis zu entsprechen, dass sich die Bedeutungen von Explikans und Explikat in weiten Bereichen entsprechen. Im erörterten Beispiel wurde gezeigt, dass sowohl Singers als auch Spaemanns Explikationsvorschläge diesen Standards genügen. Ist dies hingegen nicht der Fall, ist der Versuch, ein Prinzip in Bezug auf den Einzelfall zu konkretisieren, daran gescheitert, dass die methodischen Standards der Explikation nicht eingehalten wurden.

(3) Erfüllt ein Konkretisierungsvorschlag die methodischen Standards für eine Explikation, so ist nach der Begründbarkeit von Hintergrundprinzipien zu fragen, also danach, ob die die Explikation steuernden normativen Voraussetzungen akzeptiert werden können oder nicht. So ist im obengenannten Beispiel die Grundlagenfrage nach der Begründbarkeit einer utilitaristischen bzw. deontologisch-antikonsequentialistischen Ethik zu stellen.

6. Schlussbemerkungen

Mit der vorhergehenden Argumentation habe ich deutlich zu machen versucht, dass die Entgegensetzung von Fundamentalismus und Kohärentismus in der angewandten Ethik, wie so viele Dichotomien in der Philosophie, zu eng ist. Ein adäquates Modell der Vermittlung zwischen Prinzip und Einzelfallurteil kann die Vorteile eines kohärentistischen Vorgehens bewahren, sollte aber mit dem Eingeständnis verbunden sein, dass fundamentalistische Elemente im Begründungsprozedere nicht eliminierbar sind. Die Anwendung dieses Modells auf konkrete medizinethische Fragen macht es erforderlich, fundamentalistische und nicht fundamentalistische Elemente voneinander zu trennen und zwischen rivalisierenden Prinzipienkonkretionen zu entscheiden, indem man sich auf die Hintergrundprinzipien bezieht, die diese Prinzipienexplikationen steuern. Dieses Verfahren ermöglicht es, die Adäquatheit eines Vermittlungsvorschlages zwischen Prinzip und Einzelfall zu beurteilen, und es lässt zudem einen Zugewinn an Transparenz über die normativen Grundlagen dieser Vermittlung erhoffen.

Literaturverzeichnis

- Arras, J.D. (2007): *The Way We Reason Now : Reflective Equilibrium in Bioethics*. In: B. Steinbock (Hg.): *The Oxford Handbook of Bioethics*, Oxford 2007, 46-71.
- Bayertz, K. (1991): *Praktische Philosophie als angewandte Ethik*. In: ders. (Hg.): *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik*, Reinbek 1991, 7-47.
- Beauchamp, T. (1994): *Prinzipien und andere aufkommende Paradigmen in der Bioethik*. In: Rauprich / Steger 2005, 48-73.
- Beauchamp, T. (1999): *Prinzipien oder Regeln?* In: Rauprich / Steger 2005, 109-119.
- Beauchamp, T.L. / Childress, J.F. (2001): *Principles of Biomedical Ethics*, New York/Oxford ⁵2001.
- Birnbacher, D. (1997): *Das Dilemma des Personenbegriffes*. In: ders.: *Bioethik zwischen Natur und Interesse*, Frankfurt a.M. 2006, 53-76.
- Clausen, J. (2005): *Zur Bedeutung des Reflexionsgleichgewichts für die Spezifizierung allgemeiner Prinzipien zu prima facie gültigen moralischen Regeln*. In: Rauprich / Steger 2005, 378-396.
- DeGrazia, D. (2003): *Common Morality, Coherence, and the Principles of Biomedical Ethics*. In: *Kennedy Institute of Ethics Journal* 13 (2003), 219-230.
- Gert, B. / Clouser, K. (1990): *A Critique of Principlism*. In: *The Journal of Medicine and Philosophy* 15 (1990), 219-236.
- Gert, B. / Culver, Ch. / Clouser, K. (2006): *Bioethics. A Systematic Approach*, Oxford ²2006.
- Hare, R.M. (1996): *Foundationalism and Coherentism in Ethics*. In: ders.: *Objective Prescriptions and Other Essays*, Oxford 1999, 115-125.
- Jonsen, A. / Toulmin, St. (1988): *The Abuse of Casuistry. A History of Moral Reasoning*, Berkeley 1988.
- Kutschera, F. von (1999): *Grundlagen der Ethik*, Berlin ²1999.
- Lenzen, W. (2006): *(„)Folter(“), Menschenwürde und das Recht auf Leben – Nachbetrachtungen zum Fall Daschner*. In: ders. (Hg.): *Ist Folter erlaubt? Juristische und philosophische Aspekte*, Paderborn 2006, 199-224.
- Rauprich, O. / Steger, F. (2005): *Prinzipienethik in der Biomedizin. Moralphilosophie und medizinische Praxis*, Frankfurt a.M. 2005.
- Rauprich, O. (2005): *Prinzipienethik in der Biomedizin – Zur Einführung*. In: Rauprich / Steger 2005, 11-45.
- Rawls, J. (1971): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1979.

- Rehbock, Th. (2005): Personsein in Grenzsituationen. Zur Kritik der Ethik medizinischen Handelns, Paderborn 2005.
- Richardson, H.S. (1990): Spezifizierung von Normen als ein Weg zur Lösung konkreter ethischer Probleme. In: Rauprich / Steger 2005, 252-290.
- Richardson, H.S. (2000): Specifying, Balancing and Interpreting Bioethical Principles. In: Journal of Medicine and Philosophy 25 (2000), 285-307.
- Schöne-Seifert, B. (2007): Grundlagen der Medizinethik, Stuttgart 2007.
- Singer, P. (1993): Praktische Ethik. Revidierte und erweiterte Auflage, Stuttgart 1994.
- Spaemann, R. (1996): Personen. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“, Stuttgart 1996.
- Strong, C. (2000): Spezifizierte Prinzipienethik: Was ist sie und löst sie Fälle wirklich besser als die Kasuistik? In: Rauprich / Steger 2005, 291-314.
- Walter, S. (2005): Einleitung. In: ders. (Hrsg.): Vagheit, Paderborn 2005, 7-25.